



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 19. Februar 2024
(OR. en)

6755/24

ENER 86
CLIMA 76
TRANS 102
IND 95
COMPET 193
FIN 173
RECH 76

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
vom	19. Februar 2024
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	5711/24
Betr.:	Sonderbericht Nr. 22/2023 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Erneuerbare Offshore-Energie in der EU: Ehrgeizige Wachstumspläne, deren Nachhaltigkeit noch nicht gesichert ist“ – Schlussfolgerungen des Rates (19. Februar 2024)

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 22/2023 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Erneuerbare Offshore-Energie in der EU: Ehrgeizige Wachstumspläne, deren Nachhaltigkeit noch nicht gesichert ist“, die der Rat (Auswärtige Angelegenheiten) auf seiner Tagung vom 19. Februar 2024 gebilligt hat.

Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 22/2023 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Erneuerbare Offshore-Energie in der EU: Ehrgeizige Wachstumspläne, deren Nachhaltigkeit noch nicht gesichert ist“

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

1. DANKT dem Europäischen Rechnungshof für den Sonderbericht Nr. 22/2023 mit dem Titel: „Erneuerbare Offshore-Energie in der EU: Ehrgeizige Wachstumspläne, deren Nachhaltigkeit noch nicht gesichert ist“;
2. WÜRDIGT, dass erneuerbare Offshore-Energie in der Europäischen Union im Mittelpunkt des Sonderberichts steht;
3. WEIST DARAUF HIN, dass der Rat der Europäischen Union und das Europäische Parlament kürzlich bei den meisten Rechtsvorschriften im Rahmen des Pakets „Fit für 55“ eine Einigung erzielt haben, womit der Rahmen für die Umsetzung der Klimaschutz- und Energieziele der Union bis 2030 festgelegt wird und UNTERSTREICHT in diesem Zusammenhang die Überarbeitung der Energieeffizienz-Richtlinie und der Erneuerbare-Energien-Richtlinie, einschließlich in Bezug auf die Bestimmungen zur einfacheren Erteilung von Genehmigungen für gemeinsame Projekte im Bereich der Offshore-Energie aus erneuerbaren Quellen¹;
4. ERINNERT DARAN, wie wichtig es ist, dass erneuerbare Offshore-Energie zu den Klimazielen der Union, wettbewerbsfähigen Energiepreisen und einer resilienten Energieversorgung in Europa beiträgt;

¹ Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2023/2413 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, mit dem ein Absatz 7a in Artikel 9 eingefügt wird.

5. VERWEIST AUF die verschiedenen nicht verbindlichen Vereinbarungen zur Zusammenarbeit bei den Zielen für erneuerbaren Offshore-Strom, der bis 2050 sowie in Zwischenschritten 2030 und 2040 in den einzelnen Meeresbecken erzeugt werden soll², die gemäß Artikel 14 Absatz 1 der TEN-E-Verordnung³ geschlossen werden. Die Gesamtzahlen zeigen, dass insgesamt angestrebt wird, bis Ende des Jahrzehnts eine Erzeugungskapazität aus erneuerbarer Offshore-Energie von 111 GW zu installieren;
6. NIMMT KENNTNIS VON den laufenden Beratungen über die verschiedenen Meeresbecken der EU sowie von den jüngsten Erklärungen und Gemeinsamen Erklärungen zu einigen Meeresbecken, mit denen noch ehrgeizigere Ziele gesteckt werden⁴ und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele ermittelt werden⁵;
7. SIEHT den künftigen Leitlinien für die grenzüberschreitende Kostenaufteilung und dem übergeordneten strategischen integrierten Offshore-Netzentwicklungsplan für jedes Meeresbecken des Europäischen Verbunds der Übertragungsnetzbetreiber für Strom, der als Teil jedes Zehnjahresnetzentwicklungsplans in der TEN-E-Verordnung vorgesehen ist, ERWARTUNGSVOLL ENTGEGEN;
8. ERKENNT AN, wie wichtig die von den Mitgliedstaaten festgelegten nationalen Energie- und Klimapläne für die Verwirklichung der verschiedenen Ziele sind;
9. NIMMT gebührend KENNTNIS von den Bemerkungen, Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Sonderberichts, einschließlich der Notwendigkeit, die verschiedenen Herausforderungen strukturell anzugehen, insbesondere die Forderung nach einem beschleunigten koordinierten und nachhaltigen Ausbau erneuerbarer Offshore-Energie.

² Nicht verbindliche Vereinbarungen vom 19. Januar 2023 über die Ziele für die Erzeugung von erneuerbarem Offshore-Strom bis 2050, mit Zwischenschritten in den Jahren 2040 und 2030, für das vorrangige Offshore-Netz gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/869 (TEN-E-Verordnung) und zwar für jeweils die Offshore-Netze der nördlichen Meere („NSOG“), den Offshore-Netz-Verbundplan für den baltischen Energiemarkt („BEMIP Offshore“), die Offshore-Netze im Süden und Westen („SW Offshore“), die Atlantischen Offshore-Netze und die Offshore-Netze im Süden und Westen („SE Offshore“).

³ Verordnung (EU) 2022/869 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2009, (EU) 2019/942 und (EU) 2019/943 sowie Richtlinien 2009/73/EG und (EU) 2019/944 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 (ABl. L 152 vom 3.6.2022, S. 45).

⁴ So unter anderem etwa in der [Erklärung von Esbjerg](#), der [Erklärung von Marienborg](#), der [Gemeinsame Erklärung der NSEC](#) und der [Erklärung von Ostende](#).

⁵ So unter anderem etwa in der [Aktionsagenda der NSEC und der Ministererklärung von Porto der Meeresbeckenstrategie für den Atlantik](#).